

**Vierte Landesverordnung
zur Änderung der Studienplatzvergabeverordnung Rheinland-Pfalz
Vom 20. Juni 2022**

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und des § 4 Satz 2 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 31. Oktober 2019 (GVBl. S. 315), geändert durch § 154 des Gesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), BS Anhang I 164, wird verordnet:

Artikel 1

Die Studienplatzvergabeverordnung Rheinland-Pfalz vom 7. Januar 2020 (GVBl. S. 2), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Dezember 2021 (GVBl. S. 615), BS 223-44, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 16 Abs. 1 und dem § 17 Abs. 1 werden jeweils folgende Sätze angefügt:
„Nimmt die Hochschule die Unterstützungsleistung der Stiftung nach Artikel 5 Abs. 1 Nr. 2 des Staatsvertrags in Anspruch, wird für jede Bewerberin und jeden Bewerber eine Gesamtpunktzahl gebildet, die sich aus der Summe der in den Auswahlkriterien erreichten Punkte errechnet; es sind insgesamt maximal 100 Punkte zu erreichen, die gemäß Anlage 5 berechnet werden. Nimmt die Hochschule die Unterstützungsleistung der Stiftung nach Artikel 5 Abs. 1 Nr. 2 des Staatsvertrags nicht in Anspruch, regelt die Hochschule die Bildung der Gesamtpunktzahl durch Satzung.“
2. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 und wie folgt geändert:
 - aa) In der Einleitung wird die Angabe „Sommersemester 2022“ durch die Angabe „Wintersemester 2022/2023“ ersetzt.
 - bb) Die Nummern 2 bis 4 werden gestrichen.
 - cc) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 2.
 - b) Absatz 3 wird gestrichen.
 - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:
In Satz 1 wird die Angabe „Sommersemester 2022“ durch die Angabe „Wintersemester 2022/2023“ ersetzt.
 - d) Absatz 5 wird gestrichen.
3. In Anlage 5 wird der Klammerzusatz „(zu § 22 Abs. 2 Nr. 2)“ durch den Klammerzusatz „(zu § 16 Abs. 1 Satz 2 und § 17 Abs. 1 Satz 2)“ ersetzt.
4. In Anlage 5 Absatz 5 werden die Worte „gemäß den Anlagen 6 und 7“ gestrichen.
5. Die Anlagen 6 und 7 werden gestrichen.
6. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der vorstehenden Nummer 5 geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 20. Juni 2022
Der Minister für Wissenschaft
und Gesundheit
Clemens Hoch